



19.01.2022

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 77

Art. 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 AHVG, Art. 17 AHVV, Art. 18 Abs. 2 DBG; Beitragspflicht aus Grundeigentum.

Befindet sich Grundeigentum zunächst im Geschäftsvermögen und ist nach Investitionen von einer nunmehr überwiegend privaten Nutzung auszugehen, so ist es bis zur Überführung in das Privatvermögen weiterhin dem Geschäftsvermögen zuzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die darauf entfallenden Erträge der Beitragspflicht. Anwendungsfall der Rechtsprechung von BGE 140 V 241 E. 4.2 und BGE 134 V 250 E. 5.2 (E. 4.3).

Urteil vom 10. Dezember 2021 ([9C 436/2021](#))

Der Beschwerdeführer übernahm von seinem Vater im Jahre 1993 ein Baugeschäft, das er bis 2020 weiterführte. Auf dem dazu gehörenden Grundstück stand eine betrieblich genutzte Werkhalle auf welcher später Wohnungen gebaut wurden. Im Jahr 2004 ging die Liegenschaft in sein Eigentum über und er liess für sich selbst eine Attikawohnung bauen.

Die Qualifikation der Liegenschaft ist vor dem Bundesgericht strittig. Ist sie Teil des Privatvermögens, sind auf den entsprechenden Erträgen keine Beiträge geschuldet. Stellt sie hingegen Geschäftsvermögen dar, unterliegen die Erträge der Beitragspflicht.

Die Vorinstanz erkennt, dass die Mieterträge aus der Liegenschaft und aus der selbst bewohnten Attikawohnung zwar für eine überwiegend private Nutzung spreche, aber eine steuerrechtliche Überführung ins Privatvermögen sei bis in die massgebliche Periode 2015 nicht erfolgt. Zudem gebe es eine hohe Fremdfinanzierung und die Gewerbefläche sei grösser als die privat genutzte Fläche.

Der Beschwerdeführer hält dagegen, in der Steuerveranlagung habe man ihm einen Pauschalabzug von 20 Prozent gewährt, was nur bei Privatvermögen zulässig sei und die gewerblich genutzte Fläche sei kleiner als der Wohnanteil. Er habe die Liegenschaft nie als dem Geschäftsvermögen zugehörig betrachtet.

Das Bundesgericht verweist auf seine Rechtsprechung in BGE 140 V 241 und BGE 134 V 250 über die beitragsrechtliche Behandlung von im Geschäftsvermögen geführtem Grundeigentum, wenn die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird. Solange die rechtliche Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen und die entsprechende steuer- und beitragsrechtliche Verabgabung des Überführungsgewinns nicht erfolgt sind, gelten die Erträge aus Geschäftsliegenschaften als Erwerbseinkommen und unterliegen der Beitragspflicht (E. 4.2).

Diese Rechtsprechung sei auch auf Fälle anwendbar, in denen nach Investitionen von einer nunmehr überwiegend privaten Nutzung des Grundstücks auszugehen ist (E. 4.3).